**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 36 (1963)

Heft: 8

**Titelseiten** 

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DER FOURIER



August 1963 Erscheint monatlich 36. Jahrgang Nr. 8

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

SRV-beglaubigte Auflage 7659 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

# Der Militärdienst der Schweizer im Ausland und der Doppelbürger

## 1. Grundsätzliches

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht des Schweizer Bürgers gilt absolut. Artikel 18 der Bundesverfassung beschränkt sich darauf, das Prinzip aufzustellen, dass jeder Schweizer wehrpflichtig sei, macht jedoch keine Vorbehalte für jene Schweizer, die nicht in der Schweiz leben, sei es weil sie selbst die Heimat verlassen haben, oder sei es weil sie als Kinder von Schweizern im Ausland geboren wurden. Nach der Bundesverfassung ist somit für die Wehrpflicht und deren Erfüllung einzig massgebend die Tatsache des Schweizerbürgerrechts; der Ort des Aufenthalts des Schweizer Bürgers ist grundsätzlich belanglos. Unser Staatsrecht steht auf dem Standpunkt, dass die Wehrpflicht, als höchstpersönliche Leistungspflicht des Bürgers, einen Ausfluss der Personalhoheit des Staates darstellt, die gegebenenfalls auch über die staatliche Gebietshoheit hinausreicht. Diese Auffassung entspricht dem Völkerrecht, welches jedem Staat das Recht zuerkennt, auch seine im Ausland wohnenden Bürger zur Militärdienstleistung im Heimatstaat heranzuziehen.

Die lückenlose Verwirklichung dieses Grundsatzes stiess naturgemäss in der Praxis auf mannigfache Schwierigkeiten. Es sei hingewiesen auf die grossen Distanzen, welche die in überseeischen Gebieten lebenden Schweizer Bürger von der Heimat trennen, und die ein regelmässiges Einrücken zu den verschiedenen schweizerischen Militärdienstleistungen: Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Ergänzungskursen, Beförderungsdiensten und anderen gesetzlichen Diensten praktisch verunmöglichen. Es sei auch an die Schwierigkeiten sprachlicher Art bei den in zweiter Generation im Ausland lebenden Schweizer Bürgern erinnert und schliesslich ist zu bedenken, dass unsere Behörden weder rechtlich noch praktisch überhaupt die Möglichkeit hätten, das Aufgebot eines im Ausland wohnenden Schweizers zu erzwingen. Falls sich ein Auslandschweizer der Dienstleistung entziehen würde, bliebe letzten Endes nichts anderes übrig, als den Fall wegen Dienstverweigerung oder Dienstversäumnis einem Militärgericht zu überweisen. Die gerichtliche Verurteilung säumiger Auslandschweizer wäre aber wenig geeignet, das Problem praktisch zu lösen - ganz abgesehen davon, dass auf diese Weise die Beziehungen zwischen den Auslandschweizerkolonien und dem Heimatland einer schweren Belastung ausgesetzt würden.